

Zweite Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im Beruflichen Schulwesen (MAbS) vom 26. Oktober 2012

vom 13. Mai 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 13. Mai 2016 und der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 30. Juni 2016 die folgende Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge im beruflichen Schulwesen (MAbS) beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Rektor der Hochschule Ravensburg-Weingarten haben gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 13. Mai 2016 bzw. 30. Juni 2016 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

1. § 21a wird neu eingefügt

§ 21a Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
(1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Masterstudium angerechnet werden, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern

eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die insbesondere im Rahmen einer pädagogischen Berufsausbildung, einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung oder im Rahmen einer außeruniversitären Forschungstätigkeit erworben worden sind, können nach Einzelfallprüfung für die im Besonderen Teil aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.

(3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 bis 4 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.

(4) Außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen der im Besonderen Teil aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, im Umfang von insgesamt höchstens 50% der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte auf das Studium angerechnet werden.

(5) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt.

2. Tabelle 1 in § 25 wird wie folgt geändert:

Master (M.Sc.) „Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen in Fahrzeug- und Fertigungstechnik“

Nr.	Modul	Veranstaltung	Fachsemester	Workload in Stunden		SWS	ECTS CP	Prüfungsform
				Kontaktzeit	Selbststudium			
M01	Werkstoffe	Angewandte Werkstofftechnologie	1	30	60	2	3	K90
		Verbundwerkstoffe und Werkstoffverbunde	1	30	30	2	2	
M02	Simulations-techniken	Simulationstechniken	1	60	60	4	4	M
		Höhere Technische Physik	1	30	30	2	2	
		Computational methods in engineering	1	30	30	2	2	
		Motorprozesssimulation	1	30	30	2	2	
M03	Fertigungstechnik	Kunststoffverarbeitung, Werkzeug und Formenbau	1	60	60	4	4	K 90
		NC-Technik	1	30	60	2	3	
M04	Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	Fachdidaktik	1	30	90	2	4	PF
		Didaktische Konzeptionen der beruflichen Ausbildung	1	30	90	2	4	
M05	Professionalisierung im Unterricht	Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (Fahrzeugtechnik)	2	30	90	2	4	PF
		Lehr und Lernprozesse im berufsfachlichen Unterricht (Fertigungstechnik)	2	30	90	2	4	
M06	Berufliches Bildungssystem	Theorie und aktuelle Entwicklungen der beruflichen Bildung	2	30	120	2	5	PF
		(Vor-)Berufliche Sozialisation	2	30	120	2	5	
M07	Wahlmodul Fahrzeug- und Fertigungstechnik	Wahlfach bzw. Wahlprojekt aus der Fachwissenschaft (Fahrzeugtechnik oder Fertigungstechnik) bzw. der zugehörigen Fachdidaktik	2 & 3	270		min 2	9	min 1
M08	Forschungsmethoden und Qualitätsentwicklung	Methoden der Forschung	2	30	90	2	4	K90
		Qualitätsentwicklung, Diagnostik und Evaluation	2	30	90	2	4	
M09	Modul 3 des Schulpraxissemesters	Angeleitet unterrichten	3	150		-	5	B
Masterthesis			3	600		-	20	MT
Gesamtsummen				2700		min 38	90	

Artikel 2 Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf:

1. die Studierenden des Master (M.Sc.) „Berufliche Bildung – Fahrzeug- und Fertigungstechnik, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Fahrzeug- und Fertigungstechnik“
2. die Studierenden des Master (M.Sc.) „Berufliche Bildung – Elektrotechnik/Physik, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik“
3. die Studierenden des Master (M.Sc.) „Berufliche Bildung – Informatik und BWL/VWL, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL“,

die ihr Studium zum 1.10.2016 aufgenommen haben.

(2) Für Studierende der unter Abs. 1 genannten Studiengänge, die ihr Studium vor dem 01.10.2016 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten vom 08.02.2013 in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung noch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Fassung weiter Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 13. Mai 2016

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor